

Halle'sche Zeitung für die Provinz Sachsen

Nr. 357.

für Anhalt und Thüringer.

Jahrgang 193.

Verleger: **W. G. Neumann** für die Halle'sche Zeitung in Halle a. S. Druck: **W. G. Neumann** in Halle a. S. Preis: 1 Mark 50 Pfennig. Halbesche Zeitung für die Provinz Sachsen, 1900. Nr. 357. Donnerstag 2. August 1900.

Zweite Ausgabe

Donnerstag 2. August 1900.

Geschäftsstelle in Berlin Brandenburgstr. 7. Telefon Nr. 92.

Neue Abonnements

auf die **Halle'sche Zeitung** für die Monate **August und September** werden von allen Postanstalten, wie von der unterzeichneten Expedition entgegengenommen. Abonnementspreis für Halle a. S. und die Gegend **Mk. 1,75** bei täglicher zweimaliger Zustellung, bei allen Postanstalten **Mk. 2,-** für zwei Monate. Halle a. S., im Juli 1900. Expedition der Halle'schen Zeitung.

Die Deutschen und Mexikos Entwicklung.

Aus Mexiko, 7. Juli, geht uns nachfolgender Bericht zu. Das eben ein bekannter Mexikaner der hiesigen Volkszählung von Jahre 1895 ergiebt für die Republik die Zahl von 12.000.000 ortsansässigen Einwohnern. Was die Zusammensetzung dieser Bevölkerung nach Nationalitäten angeht, so sind von den 12.000.000 Einwohnern Mexikos 12.650.685 Mexikaner; unter den 47.645 Fremden aber befinden sich 2116 Deutsche, 2753 Engländer, 3735 Franzosen, 2963 Portugieser, 11.798 Spanier, 12.320 Guatemaltecos, ferner noch 1519 Italiener etc. In dieser Statistik sind alle in Deutschland Geborenen, soweit sie nicht die mexikanische Nationalität angenommen, als Deutsche aufgeführt, entsprechend den von Engländern, Franzosen, Spaniern und sonstigen selbständigen Nationen als selbstständig betrachteten Ausländern; uns, die Deutschen, bleibt das traurige Verdict, innerhalb dieser Zahl wieder vorgezogene Deutsche und Reichsangehörige unterzählen zu müssen, die für Dritte unbegrifflicher Rechtszustand, dem eine baldige, energielose Abschaffung zum Vortheile der Würde des Reiches und zur Förderung nationaler Interessen durch die im Zustande ererbten Landesverträge zu wünschen ist. Die Bedeutung und Wichtigkeit der durch allgemeine Zählung sich auszeichnenden Deutschen in Mexiko ist größer, als die unzureichende Stärke der Kolonie erwarten lassen sollte; leider ist im Gegensatz zu Franzosen und Amerikanern, die unangenehm in den Blickpunkt der Aufmerksamkeit der Mexikaner bei uns Deutschen in dieser Beziehung bei uns Deutschen ein Fortschritt auf der nach oben gehenden schiefen Bahn zu bemerken. Der Deutsche begnügt sich mit seinem Import-Geschäft, ohne den Unternehmungsgeist und Wagemuth seiner fremden Konkurrenten zu besitzen, die sich dort Erfolge schaffen, wo dort deutscher Hilfe und Einsatz die Konfolidierung des Staates geschaffen wurde, (wie erinnern an die Pleidierenden Anleihen von 1888, 1890 und 1893), der dieses Land sein Ausblühen verbannt. Das Geschäft in Eisenwaren, das hier mit Sanshausherrn, Möbeln, Leder-, u. Papier-, u. Zuckerwaren verbunden ist, der Import von Drogen, Farbstoffen, Maschinen etc. ist zumest in besten Händen, auch im Bauwesen arbeitet deutsches Kapital mit gutem Erfolge; deutsche Ingenieure, Lehrer und Fachleute aller Art sind angezogen und gesucht, aber mit Ausnahme weniger Franzosen, geringer Beteiligung in Bergwerken, Textilfabriken, Plantagenbau und einigen anderen Industriezweigen überläßt der schwerfällige gute Deutsche die industrielle Entwicklung des reichen Landes der Konkurrenz fremder Nationen, die, vielfach mit Hilfe deutscher Intelligenz in ihrem Hülfe und Arbeiterpersonal, den besten Gebrauch von dieser fürstlichen Liberalität machen. Ihre Industrie aller Art ist diese Liberalität wie wenige andere empfindlich dank ihrer gebundenen Finanzlage der Hilfe eines mächtigen Landesherrn, der im Interesse seines eigenen bedeutenden Interesses im Lande für politische Ruhe in denselben die Sorgen wird, und dort der bestehenden guten Wahrung z. Verbindungen, die allen Produkten leichten Absatz und Verkauf im ganzen Lande sichern.

Unter den anderen Fremden fällt die numerisch bedeutendste Zahl von 12.320 Guatemaltecos wirtschaftlich am wenigsten ins Gewicht; weitaus die meisten derselben benützen die südliche Landesgrenze gegen Guatemala, wo sie mit Frauen und Kindern als Edel- und Farbstoffschäger, Landbauer und kleine Gewerbetreibende und Handwerker an den benachbarten Grenzen heimisch sind.

Als Erben ihrer Väter und der von denselben durch lange Jahrhunderte genossenen Bevorzugung waren die in die Republik einwandernden Spanier, bis zur Eröffnung der Eisenbahnen nach dem Norden, von ausschlaggebender wirtschaftlicher Bedeutung für Mexiko, das sie als Zulieferer des Kleinhandels, der Reich- und Pfandhäuser z. anbedienten, für dessen innere Entwicklung sie aber wenig beizutragen. Auch heute ist die spanische Kolonie numerisch stärker als irgend eine andere, mit

Ausnahme der genannten bedeutungslosen Guatemaltecos; nach wie vor widmen sich die Spanier dem Handel in Landes-Produkten, dem Kleinhandel in diesen und importierten, vielfach spanischen Lebensmitteln und Bedürfnissen, dem Pfand- und Leihgeschäft und, sobald sie etwas Geld verdient haben, ihrer ureigensten Domäne, der wucherischen Ausbeutung der armen Fremden- und Landesbevölkerung; in Folge ihrer ureigenen, niemals skrupulösen Geldgier sind die Spanier, von ehrenden Ausnahmen abgesehen, den Mexikanern wenig sympathisch, zumal die Mehrzahl von ihnen mit geringer Bildung ins Land kommt. Machen auch einzelne, reich geborene Individuen eine Ausnahme, so steht doch die wirtschaftliche Bedeutung und der Einfluß der Spanier nicht auf der Höhe, die ihnen in Anbetracht ihrer numerischen Stärke zuzukommen sollte.

Im schärferen Gegensatz zu den mittelalterlichen Geschäftstriebsähren und Tendenzen der Spanier steht der unternehmende, wirtschaftliche und daher im Lande geschätzte und wenig beliebte Nord-Amerikaner, der seit Eröffnung der Bahnverbindungen in steigender Progression diese Republik als wirtschaftliche Dependenz betrachtet, wobei ihm der bedeutende politische Einfluß, den sein mächtiges Land auf den schwächeren Nachbarn ausübt, allliberal zu Hilfe kommt. Von der relativ geringen Produktion abgesehen, die von europäischem Kapital abhängig ist, ist das Betreiben der amerikanischen Union, den Gesamt-Kontinent wirtschaftlich von sich abhängig zu machen, in Bezug auf Mexicos Export bereits erfolgreich gewesen, da die Hälfte des Konsums, der nach Mexiko, den schnellen Einzug des Geldes liefert, im Gegensatz zu der langsame Abwanderung nach Europa zum Verkauf geandeter Produkte. Auch der Import nach Mexiko fällt aus ähnlichen Gründen mehr und mehr den nahen, fabrikmächtigen Nachbarn zu. Engländer und Amerikaner sind Hauptbesitzer der Eisenbahnen, sehr bedeutender Ländereien in allen Theilen des Landes, vieler und reicher Bergwerke, und ihr wirtschaftlicher Einfluß ist naturgemäß viel bedeutender als der der übrigen, lediglich in Handel mit ihnen konkurrierenden Nationen.

Deutsches Reich.

Halle a. S., 2. August.

Das Kaiserpaar in Bremerhaven. Der Kaiser und die Kaiserin begaben sich mit den Prinzen Eitel-Friedrich und Walbert und der Umgebung gestern Vormittag 10 Uhr in einem Boot von der „Hohenzollern“ zur Landhalle und von dort zu Fuß zur Vertheilung des Norddeutschen Lloyd. Das Wetter ist besser. An der Vertheilung der Vertheilung des „Norddeutschen Lloyd“ durch den Kaiser und die Kaiserin nahm auch der Staatssekretär des Kaiserlichen Amtes, Staatsminister Graf v. Wilsen, theil. Unter Führung der Direction des Lloyd wurden die Modelle von Maschinen besichtigt und Schiffe und Modelle von Maschinen besichtigt. Die Majestäten gingen darauf bis zur Landhalle zurück und begaben sich mit dem Vertheilung an Bord der „Hohenzollern“. Der Kaiser gebot, soweit bekannt, am Nachmittag an Bord zu bleiben. — Die Prinzen Eitel-Friedrich und Walbert kamen gestern Nachmittag an Land, befragten die Docks und die Hofanlagen und feierten um 5 Uhr an Bord der „Hohenzollern“ zurück. — Zur heutigen Abendfeste sind einige hier wohnende höhere Offiziere geladen.

Prinz und Prinzessin Heinrich haben sich mit dem Prinzen Waldemar von Ried nach Hammelburg begeben.

Herzog Paul Friedrich von Mecklenburg-Schwerin, der in Wismar weilte, wurde bei einer Ausfahrt, die er mit seinen Kindern unternahm, dadurch gefährdet, daß sein Wagen von einem Motorwagen der Straßenbahn erfaßt wurde. Es wurde jedoch Niemand verletzt.

Der Herzog von Wismar, nunmehriger Herzog von Sachsen-Gotha-Altenburg, ist gestern Vormittag in Rottbäum eingetroffen und hat sich nach der Villa Ziegenheim begeben. Mittags trat er mit seiner Mutter die Weiterreise nach Coburg an.

Personalnachrichten. Der „Reichsanzeiger“ meldet: Der Director im Reichsamt des Innern, Dr. v. Wodtke, erhielt die Krone zum Hofen Hofmarschall sowie die Krone zum Hofmarschall der Geheimen Ober-Regierungsrath Caspar, Vortragender Rath im Reichsamt des Innern, die Krone zum Hofmarschall der Geheimen Ober-Regierungsrath, der Generalleutnant v. D. v. Kettler, bisher Hauptstabschef der ersten Infanterie-Brigade, den Kronen-Orden erster Klasse. — Der böhmisches Grafentum des böhmisches-ungarischen Kammerers Grafen Yersich von Wosnitz, bisher der Herrschaft Dittroing, Reichs-Rath, wurde als reichsgräflich anerkannt.

Annahme von Mannschaften des Deutschen Reiches für China. Einem Vernehmen nach hat Seine Majestät der Kaiser gründerlich die Annahme von tropenclimatischen, zu einer Verwendung in China freiwillig sich meldenden Offizieren und Mannschaften des Heeres- und Marine-Verbands für etwa nehrjährig dauernde Ersatztransporte genehmigt. Durch die Neigründungscommandos werden in nächster Zeit entsprechende Vermittelungen angestellt werden. Die betreffenden Leute würden Landgeld und einen Wohnungszuschuß erhalten.

Zur Lösung der Arbeiter-Wohnungsfrage schreiben die „Berl. Pol. Nachr.“:

Mit Recht wird fast in der gesamten deutschen Presse großer Werth darauf gelegt, daß die weitesten Kreise für die Lösung der Arbeiter-Wohnungsfrage ein Interesse erheben. Es giebt kaum eine wichtigere sozialpolitische Frage, und deshalb können gerührt genug Stimmen sich mit ihrer Lösung beschäftigen. Reich, Staaten, Gemeinden, Corporationen und Privatsind in ihrem Dienst thätig, aber die Zahl dieser thätigen kann gerührt groß genug werden. Deshalb ist es mit Freude zu begrüßen, daß mit dem 1. October d. J. eine neue Corporation in die Lage gesetzt werden, an der Lösung der Arbeiter-Wohnungsfrage mitzuwirken. Während die Anwaltschaftsvereinigungen schon vom Beginn ihrer Thätigkeit einen Theil ihres Vermögens für Arbeiter-Wohnungsfrage zu beschaffen berechtigt waren und dieser Theil in dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In dem neuen Anwaltsvereinigungs-Gesetze ist ihnen nunmehr die Berechtigung dazu gegeben, und es kann nun ermöglicht werden, daß sie davon recht ausgiebig Gebrauch machen. Die Gelder, welche den Berufsvereinigungen zur Verfügung stehen, sind ja bei weitem nicht so beträchtlich, wie die Vermögen der Anwaltsvereinigungen. Während die letzteren erst seit dem neuen am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Anwaltsvereinigungs-Gesetze noch erhöht wurde, haben die Berufsvereinigungen bisher in dieser Richtung nicht arbeiten dürfen, weil der Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1884 ihnen eine solche Thätigkeit nicht gestattet. In

